

# Was gibt es Neues?

Lesen Sie hier, was es 2017 in Sachen Steuern Neues gibt. Manches ist gut, manches ist schlecht und bei manchen Dingen fragt man sich: Freund oder Feind? Immer gut ist, wenn man davon weiß und wohl vorbereitet ist.

// TEXT: STB DR. VERENA MARIA ERIAN, STB RAIMUND ELLER UND STB MAG. EVA MESSENLECHNER

GUT 

## Kleinunternehmerregelung wird großzügiger

So entkommen Sie ab 2017

möglicherweise der Umsatzsteuer:

Dies ist eine erfreuliche Neuerung für all jene Unternehmer, die mit ihren Hauptumsätzen zwar unabhängig von der Umsatzhöhe von der Umsatzsteuer befreit sind, aber zudem umsatzsteuerpflichtige Nebeneinnahmen in Höhe von maximal 30.000 Euro netto haben. Die Kleinunternehmerregelung kam und kommt nach wie vor dann zum Zug, wenn die Umsätze nicht mehr als 30.000 Euro p. a. ausmachen. Bisher wurden in diese Grenzberechnung alle Umsätze einbezogen, also auch jene, die ohnehin umsatzsteuerfrei waren. Ab 2017 bleiben Letztere nun außer Ansatz. Dazu gehören zum Beispiel ärztliche Leistungen. So können etwa Ärzte, die neben Einkünften aus rein ärztlichen Leistungen auch andere Umsätze zum Beispiel als Gutachter, Vortragende oder Vermieter erzielen, diese Nebentätigkeiten ab 2017 umsatzsteuerfrei stellen, insofern die Umsätze aus diesen Nebentätigkeiten unter 36.000 Euro p. a. (30.000 Euro + 20 % Umsatzsteuer) zu liegen kommen. Dasselbe gilt auch für Produkte (Kontaktlinsen, Cremes, Nahrungsergänzungsmittel, Diätprodukte, Zahnpflegeartikel etc.), die in der Ordination verkauft werden. Die Kehrseite der Medaille ist, dass den mit diesen Umsätzen in Zusammenhang stehenden Vorleistungen dann auch plötzlich der Vorsteuerabzug verwehrt bleibt. Für in den letzten fünf Jahren getätigte Investitionen ist sogar ein anteiliger Vorsteuerabzugsbetrag zu berichtigen und an die Finanz zu retournieren. Bei Gebäuden beträgt dieser Beobachtungszeitraum sogar bis zu 20 Jahre, was zum Beispiel bei Einkünften aus Ver-

mietung zu großen Vorsteuerrückzahlungen führen kann.

// Tipp: Daher ist vor einer Umstellung auf Umsatzsteuerfreiheit unbedingt ein Günstigkeitsvergleich anzustellen. Zeigt dieser, dass die Befreiung sinnvoll ist, so sollte möglichst bald (vor Fälligkeit der Jänner-Umsatzsteuer = 15. 3. 2017) ein Antrag auf Löschung der Umsatzsteuerüberwachung (U-Signal) beim Finanzamt gestellt werden. Ebenso sollten Sie dann in Ihren Honorarnoten keine Umsatzsteuer mehr ausweisen, da diese ansonsten kraft Rechnungslegung trotz Kleinunternehmerregelung geschuldet wird. Ergibt der Günstigkeitsvergleich, dass die Umsatzsteuerbefreiung wegen höher Vorsteuerverluste ein Schuss ins Knie wäre, so muss mit Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung ein sogenannter Regelbesteuerungsantrag für das Jahr 2017 gestellt werden. Daran sind Sie dann fünf Jahre gebunden. Lohnt sich nach diesen fünf Jahren ein Umstieg auf die Kleinunternehmerregelung, muss der Regelbesteuerungsantrag mit Beginn des entsprechenden Veranlagungsjahres widerrufen werden.

Eine weitere wichtige Frage im Zusammenhang mit dem Eintritt in die Kleinunternehmerregelung ist die Handhabung von Einkäufen im EU-Ausland. Waren Sie bisher auch mit noch so einem geringen Umsatzanteil umsatzsteuerpflichtig, so mussten Sie bei Lieferungen aus einem anderen EU-Mitgliedsland dort Ihre Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nr., ATU-Nr.) angeben und den Erwerb in Österreich versteuern. Dafür hat Ihnen der EU-Lieferant die Ware ohne ausländische Umsatzsteuer netto in Rechnung gestellt. Werden Sie nun zum Kleinunternehmer, so ist dieses Prozedere nicht mehr notwendig, wenn Sie die Er-



werbsschwelle in Höhe von 11.000 Euro p. a. nicht überschreiten.

// Tipp: Wollen Sie von dieser Erleichterung Gebrauch machen, so teilen Sie dies Ihren Lieferanten mit und treten dort nicht mehr mit Ihrer UID-Nr. auf. Alles in allem zieht diese Neuerung also doch einige Überlegungen und Schritte mit sich, sodass Sie so schnell wie möglich mit Ihrem Steuerberater alle Facetten zur Auslotung des nötigen Handlungsbedarfes besprechen sollten.

## Der Gewinnfreibetrag lebt weiter

... und das sogar besser als zuletzt.

Ebenso positiv ist, dass der 13-prozentige Gewinnfreibetrag (GFB) entgegen stillen Befürchtungen bestehen bleibt und ab 2017 neben Wohnbauanleihen nun auch wieder bestimmte andere Wertpapiere zur Lukrierung des GFB angeschafft werden können.

## Investitionszuwachsprämie

Zudem wurde für 2017 eine neuartige Investitionszuwachsprämie in Höhe von 15 Prozent des den Durchschnitt der letzten drei Jahre übersteigenden Investitionsvolumens geschaffen, insoweit der Zuwachs mindestens 50.000 Euro erreicht.

// Beispiel: Sie haben in den letzten drei Jahren jeweils 10.000 Euro investiert und 2017



sollen nun 70.000 Euro investiert werden. Damit verfügen Sie über einen Zuwachs von 60.000 Euro. Davon ist der Mindestzuwachs von 50.000 Euro abzuziehen, womit der geförderte Zuwachs nun vergleichsweise mager 10.000 Euro beträgt. Davon 15 Prozent Prämie sind dann 1.500 Euro. Diesen Betrag können Sie mittels Antrag beim AWS (Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH, <https://foerdermanager.awsg.at>, [www.aws.at](http://www.aws.at)) lukrieren.

Unternehmen ab 50 Mitarbeiter müssen einen Zuwachs von mindestens 100.000 nachweisen und bekommen nur zehn Prozent Prämie. Maximal förderbar ist ein Zuwachs von 450.000 bei maximal 49 Mitarbeitern und bis zu 750.000 Euro bei einem Mitarbeiterstand zwischen 50 und 250 Leuten. Für größere Betriebe gibt es gar keine Prämie. Gänzlich von der Bemessung für die Investitionszuwachsprämie ausgenommen sind Fahrzeuge, Grundstücke sowie Musik- und Spielautomaten. Ebenso nicht in die Bemessungsgrundlage mit einbezogen wird die Umsatzsteuer. Freiberufler (außer Architekten und Ingenieurkonsulenten) sind von dieser Begünstigung leider ausgenommen.

// Tipp: Wichtig ist zu wissen, dass die Antragstellung vor dem Projektbeginn (Bestellung, Kaufvertrag, Lieferung, Baubeginn, Rechnungslegung (An-) Zahlung etc.) erfolgen muss.

## Keine tägliche Geringfügigkeitsgrenze mehr

Mit 2017 ist die tägliche Geringfügigkeitsgrenze gefallen. Hinsichtlich der Versicherungspflicht wird bei Dienstverhältnissen jetzt nur mehr auf das Monatseinkommen abgestellt. Danach besteht bei einem monatlichen Entgelt von bis zu 425,70 Euro (Wert 2017) keine Pflicht zur Pensions- und Krankenversicherung. In solchen Fällen ist lediglich die Unfallversicherung in Höhe von vergleichsweise bescheidenen 1,3 Prozent abzuführen. Bis einschließlich 2016 war das nur dann der Fall, wenn gleichzeitig auch die tägliche Versicherungsgrenze von zuletzt 31,92 Euro (Wert 2016) nicht überschritten wurde. Vorteilhaft ist die Sache vor allem bei fallweiser Beschäftigung. Da jedes Dienstverhältnis getrennt zu betrachten ist, kommt es bei fallweiser Beschäftigung jedes Mal zu einem isolierten **befristeten** Dienstverhältnis, das bei einem Entgelt pro Beschäftigungsfall von bis zu 425,70 Euro weitgehend abgabenfrei bleibt.

// Beispiel: Jemand wird am 5. Jänner, am 10. Jänner und am 27. Jänner für jeweils 300 Euro beschäftigt. Da das Entgelt jedes dieser befristeten Dienstverhältnisse unter der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze von 425,70 Euro liegt, besteht in allen drei Fällen keine Vollversicherungspflicht, obwohl das insgesamt im Jänner an diesen einen Dienstneh-

mer bezahlte Entgelt von 900 Euro deutlich über der Geringfügigkeitsgrenze liegt. Der Dienstnehmer selbst wird dann nach Ablauf des Jahres in die Pflichtversicherung einbezogen und bekommt eine entsprechende Vorschriftung des Dienstnehmeranteiles. Dieser ist aber immer noch deutlich niedriger als der Gesamtbeitrag bei einem von vorneherein vollversicherungspflichtigen Dienstverhältnis. Vorsicht ist allerdings bei **unbefristeten** Dienstverhältnissen geboten. Hier ist immer auf das theoretische Monatsentgelt hochzurechnen. Wird danach die Geringfügigkeitsgrenze überschritten, so liegt auch dann Vollversicherungspflicht vor, wenn das tatsächlich ausbezahlte Entgelt aufgrund früherer Beendigung unter der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze liegt. Ebenso kommt es auch dann weiterhin zur Vorschriftung eines Dienstgeberbeitrages, wenn gleichzeitig mehrere Dienstnehmer geringfügig beschäftigt werden und dabei in Summe die eineinhalbfache monatliche Geringfügigkeitsgrenze (638,55 Euro) überschritten wird.

// Tipp: Da hier trotz deutlicher Verbesserung der Teufel nach wie vor und wie so oft im Detail steckt, empfehlen wir beim Abziehen auf ein geringfügiges Dienstverhältnis im Vorfeld Ihren persönlichen Steuerberater zu konsultieren. Bitte informieren Sie auch Ihren Dienstnehmer bereits vor Abschluss eines Dienstvertrages, wenn es sich um eine Konstellation handelt, bei der Ihr Dienstnehmer nachträglich persönlich in die Versicherungspflicht einbezogen wird.

## SCHLECHT

### Verschärfung der Registrierkassenpflicht mit 1. April 2017

Zur Erinnerung: Jeder, der mehr als 15.000 Euro Jahresumsatz erwirtschaftet und dabei über 7.500 Euro Barumsatz (inkl. Bankomat- und Kreditkartenzahlungen) erzielt, unterliegt bereits seit 1. Jänner 2016 der Registrierkassenpflicht. Bis 1. April 2017 müssen nun zudem alle elektronischen Registrierkassen mit einer Sicherheitseinrichtung ausgestattet sein, die Datenmanipulation ausschließt. Die Installation und Inbetriebnahme dieser Sicherheitseinrichtung ist eine komplexe technische Angelegenheit. Die gute Nachricht: Ihr Steuerberater kann Ihnen den ganzen Zores in Kooperation mit dem jeweiligen Softwareanbieter in den allermeisten Fällen weitgehend abnehmen.

// Tipp: Wir empfehlen jetzt sowohl Ihren persönlichen Steuerberater als auch Ihren



© HOFER

Koproduktion der Ärztesteuerberater vom Team Jünger und der Team Tirol Steuerberater GmbH: STB Dr. Verena Maria Erian, STB Mag. Eva Messenlechner und STB Raimund Eller, v. l.

Softwarehersteller/ Registrierkassenanbieter mit der Umsetzung zu beauftragen. Zudem bieten einige Softwarefirmen eine Art „Rundum-sorglos-Paket“, mit dem auch die laufenden Anforderungen an die Datensicherung und Ausfallsicherheit gebongt sind. Zusammenfassend also alles halb so wild. Die Registrierkasse wird Sie nicht umbringen – Sie bekommen das gemeinsam mit Ihrem Steuerberater und Ihrer Softwarefirma bzw. Registrierkassenanbieter in den Griff.

## Einschränkungen bei der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Bisher konnten für die Betreuung von Kindern bis zu zehn Jahren Kosten (max. 2.300 Euro p. a. pro Kind) steuerlich abgesetzt werden, wenn die betreuende Person eine pädagogische Ausbildung von mindestens acht Stunden hatte. Ab 2017 sind nun 35 Stunden nachzuweisen. Diese Ausbildung darf ausschließlich bei Organisationen absolviert werden, die auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie und Jugend veröffentlicht sind. Eine pädagogische Qualifikation liegt jedenfalls vor, wenn entweder

- ein Lehrgang für Tageseltern,
- eine Ausbildung zum Kindergartenpädagogen, zum Horterzieher, zum Früherzieher oder zum Sozialpädagogen oder
- ein pädagogisches Hochschulstudium abgeschlossen wurde.

Wurde die Ausbildung (noch) nicht abgeschlossen, liegt eine pädagogische Qualifikation dann vor, wenn die Bildungseinrichtung das Absolvieren der erforderlichen Ausbildungsinhalte (Entwicklungspsychologie und Pädagogik, Kommunikation und Konfliktlösung und Erste-Hilfe-Maßnahmen der Unfallverhütung im Rahmen der Kinderbetreuung) im Ausmaß von 35 Stunden bestätigt. Pädagogische Kurse im Rahmen anderer Studien werden nicht anerkannt. Auch Au-Pair-Kräfte haben eine Ausbildung im Mindestausmaß von 35 Stunden mit den erforderlichen Inhalten zu absolvieren. Die gute Nachricht: Zur

Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten 2017 kann die Aufstockung auf 35 Stunden bis 31. Dezember 2017 nachgeholt werden.

// Tipp: Näheres dazu findet sich auf [www.bmfj.gv.at/familie/kinderbetreuung/html](http://www.bmfj.gv.at/familie/kinderbetreuung/html)

## FREUND ODER FEIND?

### Automatische Arbeitnehmerveranlagung

Wenn Sie bis Ende Juni 2017 keine Arbeitnehmerveranlagung für 2016 einreichen, so erhalten Sie automatisch einen Einkommensteuerbescheid, wenn

- aus der Aktenlage anzunehmen ist, dass nur lohnsteuerpflichtige Einkünfte vorliegen,
- die Veranlagung zu einer Steuergutschrift führt und
- aufgrund der Aktenlage nicht anzunehmen ist, dass noch weitere Steuerabsetzposten geltend gemacht werden.

Sollten Sie davon betroffen sein, werden Sie vom Finanzamt in der zweiten Jahreshälfte 2017 ein diesbezügliches Schreiben mit Ihren Kontodaten erhalten. Sind Letztere nicht korrekt, so kann dies binnen vier Wochen an die Finanzverwaltung zur Aktualisierung gemeldet werden. In der Folge erhalten Sie den Bescheid und das Guthaben wird auf das entsprechende Konto an Sie überwiesen.

Stellt sich nun heraus, dass es doch weitere steuerlich absetzbare Postionen gibt, können Sie innerhalb einer Frist von fünf Jahren einfach eine Steuererklärung abgeben. In der Folge hebt das Finanzamt den Bescheid aus der antragslosen Veranlagung auf und entscheidet unter Berücksichtigung Ihrer Erklärung neu. So weit, so gut. Hinsichtlich der Frage, ob das wirklich ein Segen für die Steuerpflichtigen ist, scheiden sich die Geister. Für jene, die generell keine Steuererklärung abgeben und so nun unverhofft ein kleines Guthaben erhalten, mag das freilich eine feine Sache sein.

Andererseits verleitet der bequeme Automatismus nun womöglich den ein oder anderen dazu, aus Bequemlichkeit keine Eigeninitiative mehr aufzubringen und so lohnendes Steuersparpotential brachliegen zu lassen.

## Automatische (Nicht)berücksichtigung von Spenden & Co

Eine ähnliche Problematik: Für bestimmte Sonderausgaben, nämlich Spenden, Kirchenbeiträge, Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung und den Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung, gilt für Zahlungen ab 2017 ein verpflichtender automatischer Datenaustausch zwischen der empfangenden Organisation und der Finanzverwaltung. Ist die empfangende Organisation im Inland ansässig, ist die Berücksichtigung als Sonderausgabe in der Veranlagung an die Voraussetzung geknüpft, dass der Zahler seinen Vor- und Zunamen sowie sein Geburtsdatum bekannt gibt. Die Datenbekanntgabe bewirkt, dass sämtliche (weitere) Zahlungen an die Finanzverwaltung übermittelt werden, solange keine Untersagung der Datenübermittlung erfolgt. Möchte der Steuerpflichtige keine Datenübermittlung und damit keine automatische Berücksichtigung in der Veranlagung, ist er nicht gehindert, Zahlungen zu leisten. In diesem Fall ist allerdings die steuerliche Berücksichtigung als Sonderausgabe ausgeschlossen. Der Steuerpflichtige verzichtet damit endgültig auf die steuerliche Berücksichtigung. Es ist daher auch nicht vorgesehen, die Sonderausgaben bei im Inland ansässigen Organisationen selbst über die Steuererklärung in der Veranlagung geltend zu machen. Für den Fall, dass die empfangende Organisation bei der Übermittlung einen Fehler macht, muss sie diesen auf Verlangen des Steuerpflichtigen sanieren. Ist dies der Fall, hat eine korrigierte oder erstmalige Übermittlung zu erfolgen, die die Grundlage für die weitere steuerliche Beurteilung darstellt. Ob das dann wirklich alles so funktionieren wird, sei dahingestellt.

// Tipp: Achten Sie bei der Überweisung Ihres Kirchenbetrages und ebenso bei Spendenzahlungen und Überweisungsbeträgen zum Nachkauf von Versicherungszeiten ab sofort penibel auf eine 100-prozentig korrekte Angabe Ihres Vor- und Zunamens (exakt so, wie auf dem Meldezettel) sowie Ihres Geburtsdatums. Via FinanzOnline besteht die Möglichkeit, sich schon vor Abgabe der Steuererklärung zu informieren, ob eine korrekte Datenübermittlung erfolgt ist. Auch im Steuerbescheid erfolgt die Bekanntgabe der konkreten Organisationen und der von ihnen übermittelten Beträge. ●